

Bekanntmachung

des satzungsmäßigen Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „PV Gottfrieding II“ mit integriertem Vorhaben -und Erschließungsplan, Gemeinde Gottfrieding

Der Gemeinderat Gottfrieding hat am 23.06.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „PV Gottfrieding II“ mit integriertem Vorhaben -und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Gottfrieding einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus Mamming, Hauptstr. 15, 94437 Mamming, Zimmer 13, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten und in der Gemeindekanzlei Gottfrieding, Bahnhofstr. 6, 84177 Gottfrieding, mittwochs in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

Ebenso kann die Planung auf der Homepage der Gemeinde Gottfrieding unter <https://www.gottfrieding.de/bereich/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gottfrieding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gottfrieding, den 08.08.2025

GEMEINDE GOTTFRIEDING



Gerald Rost
1. Bürgermeister